

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) NR. 22/2006**vom Rat festgelegt am 25. September 2006****im Hinblick auf die Annahme der Verordnung (EG) Nr. .../2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („ROM II“)**

(2006/C 289 E/04)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur schrittweisen Schaffung eines solchen Raums muss die Gemeinschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen erlassen, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind.
- (2) Nach Artikel 65 Buchstabe b des Vertrags schließen diese Maßnahmen auch solche ein, die die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten fördern.
- (3) Auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere hat der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen unterstützt und den Rat und die Kommission ersucht, ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Grundsatzes anzunehmen.
- (4) Der Rat hat am 30. November 2000 ein gemeinsames Maßnahmenprogramm der Kommission und des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽³⁾ angenommen. Nach dem Programm können Maßnahmen zur Harmonisierung der Kollisionsnormen dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zu vereinfachen.

- (5) In dem vom Europäischen Rat am 5. November 2004 angenommenen Haager Programm ⁽⁴⁾ wird dazu aufgerufen, die Beratungen über die Regelung der Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse („Rom II“) energisch voranzutreiben.
- (6) Um den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbarer zu machen und die Sicherheit in Bezug auf das anzuwendende Recht sowie den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen zu fördern, müssen die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts unabhängig von dem Staat, in dem das Gericht liegt, bei dem der Anspruch geltend gemacht wird, dieselben Verweisungen zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts vorsehen.
- (7) Der materielle Anwendungsbereich und die Bestimmungen dieser Verordnung sollten mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽⁵⁾ (Brüssel I) und dem Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ⁽⁶⁾ in Einklang stehen.
- (8) Diese Verordnung ist unabhängig von der Art des angerufenen Gerichts anwendbar.
- (9) Forderungen aufgrund von „*acta iure imperii*“ sollten sich auch auf Forderungen gegen im Namen des Staates handelnde Bedienstete und auf die Haftung für Handlungen öffentlicher Stellen erstrecken, einschließlich der Haftung amtlich ernannter öffentlicher Bediensteter. Sie sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden.
- (10) Familienverhältnisse sollten die Verwandtschaft in gerader Linie, die Ehe, die Schwägerschaft und die Verwandtschaft in der Seitenlinie umfassen. Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 auf Verhältnisse, die mit der Ehe oder anderen Familienverhältnissen vergleichbare Wirkungen entfalten, sollte nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sich das angerufene Gericht befindet, ausgelegt werden.
- (11) Der Begriff des außervertraglichen Schuldverhältnisses ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden definiert. Im Sinne dieser Verordnung sollte der Begriff des außervertraglichen Schuldverhältnisses daher als autonomer Begriff verstanden werden.

⁽¹⁾ ABl. C 241 vom 28.9.2004, S. 1.⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2005 (C 157 E vom 6.7.2006, S. 371), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 12, 16.01.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/2004 der Kommission (AbL. L 381 vom 28.12.2004, S. 10).⁽⁶⁾ ABl. C 27 vom 26.1.1998, S. 34.

- (12) Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zwischen Wettbewerbern aus der Gemeinschaft sind vermeidbar, wenn einheitliche Bestimmungen unabhängig von dem durch sie bezeichneten Recht angewandt werden.
- (13) Zwar wird in nahezu allen Mitgliedstaaten bei außervertraglichen Schuldverhältnissen grundsätzlich von der *lex loci delicti commissi* ausgegangen, doch wird dieser Grundsatz in der Praxis unterschiedlich angewandt, wenn sich Sachverhaltselemente des Falles über mehrere Staaten erstrecken. Dies führt zu Unsicherheit in Bezug auf das anzuwendende Recht.
- (14) Einheitliche Bestimmungen sollten die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen verbessern und einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Personen, deren Haftung geltend gemacht wird, und Geschädigten gewährleisten. Die Anknüpfung an das Land, in dem der Schaden selbst eingetreten ist (*lex loci damni*), schafft einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Person, deren Haftung geltend gemacht wird und der Person, die geschädigt wurde und entspricht der modernen Konzeption der zivilrechtlichen Haftung und der Entwicklung der Gefährdungshaftung.
- (15) Das anzuwendende Recht sollte das Recht des Staates sein, in dem der Schaden eintritt, und zwar unabhängig von dem Staat oder den Staaten, in dem bzw. denen die indirekten Folgen auftreten könnten. Daher sollte auch bei Personen- oder Sachschäden als Staat, in dem der Schaden eintritt, der Staat gelten, in dem der Personen- oder Sachschaden tatsächlich eingetreten ist.
- (16) Als allgemeine Regel in dieser Verordnung sollte die „*lex loci damni*“ nach Artikel 4 Absatz 1 gelten. Artikel 4 Absatz 2 sollte als Ausnahme von dieser allgemeinen Regel verstanden werden; durch diese Ausnahme wird eine besondere Anknüpfung für Fälle geschaffen, in denen die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben. Artikel 4 Absatz 3 sollte als „Ausweichklausel“ zu Artikel 4 Absätze 1 und 2 betrachtet werden, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist.
- (17) Für besondere unerlaubte Handlungen, bei denen die allgemeine Kollisionsnorm nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich führt, sollten besondere Bestimmungen vorgesehen werden.
- (18) Die Kollisionsnorm für die Produkthaftung sollte für eine gerechte Verteilung der Risiken einer modernen, hochtechnisierten Gesellschaft sorgen, die Gesundheit der Verbraucher schützen, Innovationsanreize geben, einen unverfälschten Wettbewerb gewährleisten und den Handel erleichtern. Die Schaffung einer Anknüpfungsleiter stellt, zusammen mit einer Vorhersehbarkeitsklausel, im Hinblick auf diese Ziele eine ausgewogene Lösung dar. Als erstes Element ist das Recht des Staates zu berücksichtigen, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern das Produkt in diesem Staat in den Verkehr gebracht wurde. Die weiteren Elemente der Anknüpfungsleiter kommen zur Anwendung, wenn das Produkt nicht in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, unbeschadet von Artikel 4 Absatz 2 und der Möglichkeit einer offensichtlich engeren Verbindung mit einem anderen Staat.
- (19) Die Sonderregel nach Artikel 6 stellt keine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach Artikel 4 Absatz 1 dar, sondern vielmehr eine Präzisierung derselben. Im Bereich des unlauteren Wettbewerbs sollte die Kollisionsnorm die Wettbewerber, die Verbraucher und die Öffentlichkeit schützen und das reibungslose Funktionieren der Marktwirtschaft sicherstellen. Durch eine Anknüpfung an das Recht des Staates, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder beeinträchtigt zu werden drohen, können diese Ziele im Allgemeinen erreicht werden.
- (20) Außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einem den Wettbewerb einschränkenden Verhalten nach Artikel 6 Absatz 3 entstanden sind, sollten sich auf Verstöße sowohl gegen nationale als auch gegen gemeinschaftliche Wettbewerbsvorschriften erstrecken. Auf solche außervertraglichen Schuldverhältnisse sollte das Recht des Staates anzuwenden sein, in dessen Gebiet sich die Einschränkung auswirkt oder auszuwirken droht, sofern es sich um eine unmittelbare und erhebliche Auswirkung handelt. Ist der Schaden in mehr als einem Staat eingetreten, so ist das Recht jedes dieser Staaten nur für den jeweils in dessen Gebiet entstandenen Schaden anzuwenden.
- (21) Zu den Fällen nach Artikel 6 Absatz 3 gehören beispielsweise Verbote von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs in einem Mitgliedstaat oder innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken, sowie das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung in einem Mitgliedstaat oder innerhalb des Binnenmarktes.
- (22) Im Falle von Umweltschäden rechtfertigt Artikel 174 des Vertrags, wonach ein hohes Schutzniveau erreicht werden sollte, und der auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht, in vollem Umfang die Anwendung des Grundsatzes der Begünstigung des Geschädigten. Die Frage, wann der Geschädigte die Wahl des anzuwendenden Rechts zu treffen hat, sollte nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts entschieden werden.
- (23) Bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gilt es, den allgemein anerkannten Grundsatz der *lex loci protectionis* zu wahren. Im Sinne dieser Verordnung sollte der Ausdruck 'Rechte des geistigen Eigentums' dahin interpretiert werden, dass er beispielsweise Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, das Schutzrecht sui generis für Datenbanken und gewerbliche Schutzrechte umfasst.
- (24) Die exakte Definition des Begriffs „Arbeitskampfmaßnahmen“, beispielsweise Streikaktionen oder Aussperrung, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden und unterliegt den innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten. Daher wird in dieser Verordnung

grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem die Arbeitskampfmaßnahmen ergriffen wurden, mit dem Ziel, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu schützen.

- (25) Die Sonderbestimmung für Arbeitskampfmaßnahmen nach Artikel 9 lässt die Bedingungen für die Durchführung solcher Maßnahmen nach nationalem Recht und die im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehene Rechtsstellung der Gewerkschaften oder der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen unberührt.
- (26) Für Schäden, die aufgrund einer anderen Handlung als aus unerlaubter Handlung, wie ungerechtfertigter Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen, entstanden sind, sollten Sonderbestimmungen vorgesehen werden.
- (27) Der Begriff des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ist für die Zwecke dieser Verordnung als autonomer Begriff zu verstehen und sollte daher nicht zwangsläufig im Sinne des nationalen Rechts ausgelegt werden. Er sollte die Verletzung der Offenlegungspflicht und den Abbruch von Vertragsverhandlungen einschließen. Artikel 12 gilt nur für außervertragliche Schuldverhältnisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags stehen. So sollten in den Fällen, in denen einer Person während der Vertragsverhandlungen ein Personenschaden zugefügt wird, Artikel 4 oder andere einschlägige Bestimmungen dieser Verordnung zur Anwendung gelangen.
- (28) Um den Willen der Parteien zu achten und die Rechtssicherheit zu verbessern, sollten die Parteien das auf ein außervertragliches Schuldverhältnis anzuwendende Recht ausdrücklich wählen können. Diese Möglichkeit der Rechtswahl sollte zum Schutz der schwächeren Partei mit bestimmten Bedingungen versehen werden.
- (29) Gründe des öffentlichen Interesses rechtfertigen es, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen die Vorbehaltsklausel (*ordre public*) und Eingriffsnormen anwenden können.
- (30) Zur Wahrung eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen den Parteien müssen, soweit dies angemessen ist, die Sicherheits- und Verhaltensregeln des Staates, in dem die schädigende Handlung begangen wurde, selbst dann beachtet werden, wenn auf das außervertragliche Schuldverhältnis das Recht eines anderen Staates anzuwenden ist. Der Begriff „Sicherheits- und Verhaltensregeln“ ist in dem Sinne auszulegen, dass er sich auf alle Vorschriften bezieht, die in Zusammenhang mit Sicherheit und Verhalten stehen, einschließlich beispielsweise der Straßenverkehrssicherheit im Falle eines Unfalls.
- (31) Die Aufteilung der Kollisionsnormen auf zahlreiche Rechtsakte sowie Unterschiede zwischen diesen Normen sollten vermieden werden. Diese Verordnung schließt jedoch die Möglichkeit der Aufnahme von Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse in Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf besondere Gegenstände nicht aus.

Diese Verordnung sollte die Anwendung anderer Rechtsakte nicht ausschließen, die Bestimmungen enthalten, die zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen sollen, soweit sie nicht in Verbindung mit dem Recht angewendet werden können, das sich aus den Regeln dieser Verordnung ergibt.

- (32) Um die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten eingegangen sind, zu wahren, darf sich die Verordnung nicht auf internationale Übereinkommen auswirken, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören. Um den Zugang zu den Rechtsakten zu erleichtern, sollte die Kommission anhand der Angaben der Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der betreffenden Übereinkommen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen.
- (33) Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag unterbreiten, nach welchem Verfahren und unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten in Einzel- und Ausnahmefällen in eigenem Namen Übereinkünfte mit Drittländern über sektorspezifische Fragen aushandeln und abschließen dürfen, die Bestimmungen über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht enthalten.
- (34) Da das Ziel dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Verordnung besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (35) Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.
- (36) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum

Recht verschiedener Staaten aufweisen. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“).

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

- a) außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem Familienverhältnis oder aus Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen entfalten, einschließlich der Unterhaltspflichten;
- b) außervertragliche Schuldverhältnisse aus ehelichen Güterständen, aus Güterständen aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten, und aus Testamenten und Erbrecht;
- c) außervertragliche Schuldverhältnisse aus Wechseln, Schecks, Eigenwechsell und anderen handelbaren Wertpapieren, sofern die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;
- d) außervertragliche Schuldverhältnisse, die sich aus dem Gesellschaftsrecht, dem Vereinsrecht und dem Recht der juristischen Personen ergeben, wie die Errichtung durch Eintragung oder auf andere Weise, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen, die persönliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person sowie die persönliche Haftung der Rechnungsprüfer gegenüber einer Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern bei der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen;
- e) außervertragliche Schuldverhältnisse aus den Beziehungen zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten eines durch Rechtsgeschäft errichteten „Trusts“;
- f) außervertragliche Schuldverhältnisse, die sich aus Schäden durch Kernenergie ergeben;
- g) außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Artikel 21 und 22 nicht für den Beweis und das Verfahren.

(4) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaat“ jeden Mitgliedstaat mit Ausnahme Dänemarks.

Artikel 2

Außervertragliche Schuldverhältnisse

(1) Im Sinne dieser Verordnung umfasst der Begriff des Schadens sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag („Negotiorum gestio“) oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen („Culpa in contrahendo“).

(2) Diese Verordnung gilt auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, deren Entstehen wahrscheinlich ist.

(3) Sämtliche Bezugnahmen in dieser Verordnung auf

- a) ein schadensbegründendes Ereignis gelten auch für schadensbegründende Ereignisse, deren Eintritt wahrscheinlich ist, und
- b) einen Schaden gelten auch für Schäden, deren Eintritt wahrscheinlich ist.

Artikel 3

Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

KAPITEL II

UNERLAUBTE HANDLUNGEN

Artikel 4

Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

(2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien — wie einem Vertrag — ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

Artikel 5

Produkthaftung

(1) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis im Falle eines Schadens durch ein Produkt folgendes Recht anzuwenden:

- a) das Recht des Staates, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls
- b) das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde, falls das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, oder anderenfalls
- c) das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, falls das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde.

Jedoch ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn sie das Inverkehrbringen des Produkts oder eines gleichartigen Produkts in dem Staat, dessen Recht nach den Buchstaben a, b oder c anzuwenden ist, vernünftigerweise nicht voraussehen konnte.

(2) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in Absatz 1 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien — wie einem Vertrag — ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

Artikel 6

Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

(2) Beeinträchtigt ein unlauteres Wettbewerbsverhalten ausschließlich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers, ist Artikel 4 anwendbar.

(3) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem den Wettbewerb einschränkenden Verhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet sich die Einschränkung auswirkt oder die Auswirkung wahrscheinlich ist.

(4) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung gemäß Artikel 14 abgewichen werden.

Artikel 7

Umweltschädigung

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden ist das nach Artikel 4 Absatz 1 geltende Recht anzuwenden, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.

Artikel 8

Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

(2) Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums ist auf Fragen, die nicht unter den einschlägigen

Rechtsakt der Gemeinschaft fallen, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Verletzung begangen wurde.

(3) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung nach Artikel 14 abgewichen werden.

Artikel 9

Arbeitskampfmaßnahmen

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf die Haftung einer Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder der Organisationen, die deren berufliche Interessen vertreten, für Schäden, die aus bevorstehenden oder durchgeführten Arbeitskampfmaßnahmen entstanden sind, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Arbeitskampfmaßnahme erfolgen soll oder erfolgt ist.

KAPITEL III

UNGERECHTFERTIGTE BEREICHERUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG UND VERSCHULDEN BEI VERTRAGSVERHANDLUNGEN

Artikel 10

Ungerechtfertigte Bereicherung

(1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung, einschließlich von Zahlungen auf eine nicht bestehende Schuld, an ein bestehendes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien — wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung — an, das eine enge Verbindung mit dieser ungerechtfertigten Bereicherung aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.

(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, das die ungerechtfertigte Bereicherung zur Folge hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach den Absätzen 1 oder 2 bestimmt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten ist.

(4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel 11

Geschäftsführung ohne Auftrag

(1) Knüpft ein außervertragliches Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag an ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien — wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung — an, das eine enge Verbindung mit dieser Geschäftsführung ohne Auftrag aufweist, so ist das Recht anzuwenden, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.

(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) Kann das anzuwendende Recht nicht nach den Absätzen 1 oder 2 bestimmt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Geschäftsführung erfolgt ist.

(4) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel 12

Verschulden bei Vertragsverhandlungen

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags, unabhängig davon, ob der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde oder nicht, ist das Recht anzuwenden, das auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden gewesen wäre, wenn er geschlossen worden wäre.

(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden, so ist das anzuwendende Recht

- a) das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind, oder,
- b) wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben, das Recht dieses Staates, oder,
- c) wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Buchstaben a oder b bezeichneten Staat aufweist, das Recht dieses anderen Staates.

Artikel 13

Anwendbarkeit des Artikels 8

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist für die Zwecke dieses Kapitels Artikel 8 anzuwenden.

KAPITEL IV

FREIE RECHTSWAHL

Artikel 14

Freie Rechtswahl

(1) Die Parteien können das Recht wählen, dem das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll:

- a) durch eine Vereinbarung nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses;
oder
- b) wenn alle Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen, auch durch eine vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses frei ausgehandelte Vereinbarung.

Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben und lässt Rechte Dritter unberührt.

(2) Sind alle Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

(3) Sind alle Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden Ereignisses in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung — gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form — der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

KAPITEL V

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 15

Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts

Das nach dieser Verordnung auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

- a) den Grund und den Umfang der Haftung einschließlich der Bestimmung der Personen, die für ihre Handlungen haftbar gemacht werden können;
- b) die Haftungsausschlussgründe sowie jede Beschränkung oder Teilung der Haftung;
- c) das Vorliegen, die Art und die Bemessung des Schadens oder der geforderten Wiedergutmachung;
- d) die Maßnahmen, die ein Gericht innerhalb der Grenzen seiner verfahrensrechtlichen Befugnisse zur Vorbeugung, zur Beendigung oder zum Ersatz des Schadens anordnen kann;
- e) die Übertragbarkeit, einschließlich der Vererbbarkeit, des Anspruchs auf Schadenersatz oder Wiedergutmachung;
- f) die Personen, die Anspruch auf Ersatz eines persönlich erlittenen Schadens haben;
- g) die Haftung für die von einem anderen begangenen Handlungen;
- h) die Bedingungen für das Erlöschen von Verpflichtungen und die Vorschriften über die Verjährung und die Rechtsverluste, einschließlich der Vorschriften über den Beginn, die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährungsfristen und der Fristen für den Rechtsverlust.

Artikel 16

Eingriffsnormen

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Vorschriften, die ohne Rücksicht auf das für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Artikel 17

Sicherheits- und Verhaltensregeln

Bei der Beurteilung des Verhaltens der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, sind faktisch und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind.

Artikel 18

Direktklage gegen den Versicherer des Haftenden

Der Geschädigte kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden geltend machen, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist.

Artikel 19

Gesetzlicher Forderungsübergang

Hat eine Person („der Gläubiger“) aufgrund eines außervertraglichen Schuldverhältnisses eine Forderung gegen eine andere Person („den Schuldner“) und hat ein Dritter die Verpflichtung, den Gläubiger zu befriedigen, oder befriedigt er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten gegenüber dem Gläubiger maßgebende Recht, ob und in welchem Umfang der Dritte die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner nach dem für deren Beziehungen maßgebenden Recht geltend zu machen berechtigt ist.

Artikel 20

Mehrfache Haftung

Hat ein Gläubiger eine Forderung gegen mehrere für dieselbe Forderung haftende Schuldner und ist er von einem der Schuldner vollständig oder teilweise befriedigt worden, so bestimmt sich der Anspruch dieses Schuldners auf Ausgleich durch die anderen Schuldner nach dem Recht, das auf die Verpflichtung dieses Schuldners gegenüber dem Gläubiger aus dem außervertraglichen Schuldverhältnis anzuwenden ist.

Artikel 21

Form

Eine einseitige Rechtshandlung, die ein außervertragliches Schuldverhältnis betrifft, ist formgültig, wenn sie die Formerfordernisse des für das betreffende außervertragliche Schuldverhältnis maßgebenden Rechts oder des Rechts des Staates, in dem sie vorgenommen wurde, erfüllt.

Artikel 22

Beweis

(1) Das nach dieser Verordnung für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht ist insoweit anzuwenden, als es für außervertragliche Schuldverhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt.

(2) Zum Beweis einer Rechtshandlung sind alle Beweisarten des Rechts des angerufenen Gerichts oder eines der in Artikel 21 bezeichneten Rechte, nach denen die Rechtshandlung formgültig ist, zulässig, sofern der Beweis in dieser Art vor dem angerufenen Gericht erbracht werden kann.

KAPITEL VI

SONSTIGE VORSCHRIFTEN

Artikel 23

Gewöhnlicher Aufenthalt

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung steht der Ort der Hauptverwaltung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts gleich.

Wenn jedoch das schadensbegründende Ereignis oder der Schaden aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung herrührt, steht dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort gleich, an dem sich diese Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt als gewöhnlicher Aufenthalt einer natürlichen Person, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, ihre Hauptniederlassung.

Artikel 24

Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen.

Artikel 25

Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung

(1) Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für außervertragliche Schuldverhältnisse ihre eigenen Rechtsnormen hat, so gilt für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

(2) Ein Mitgliedstaat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse haben, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Artikel 26

Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts

Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung („*ordre public*“) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

*Artikel 27***Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten**

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die für besondere Gegenstände Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten.

*Artikel 28***Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen**

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der internationalen Übereinkommen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten.

(2) Diese Verordnung hat jedoch in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor den ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 29***Verzeichnis der Übereinkommen**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens (*) die Übereinkommen gemäß Artikel 28 Absatz 1. Kündigen die Mitgliedstaaten nach diesem Stichtag eines dieser Übereinkommen, so setzen sie die Kommission davon in Kenntnis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

(2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* innerhalb von sechs Monaten nach deren Erhalt

- i) ein Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Übereinkommen;
- ii) die in Absatz 1 genannten Kündigungen .

*Artikel 30***Überprüfungsklausel**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens ... (**) einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Verordnung beigefügt. In dem Bericht werden insbesondere außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verkehrsunfällen und der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung, berücksichtigt.

*Artikel 31***Zeitliche Anwendbarkeit**

Diese Verordnung wird auf schadensbegründende Ereignisse angewandt, die nach ihrem Inkrafttreten eintreten.

*Artikel 32***Zeitpunkt des Beginns der Anwendung**

Diese Verordnung gilt ab dem ... (***) , mit Ausnahme des Artikels 29, der ab dem ... (*) gilt.

(*) 12 Monate nach dem Tag der Annahme dieser Verordnung.

(**) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(***) 18 Monate nach dem Tag der Annahme dieser Verordnung.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Der Rat ist am 1./2. Juni 2006 zu einer allgemeinen Einigung über den Entwurf einer Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht gelangt. Daraufhin wurde am 25. September 2006 ein Gemeinsamer Standpunkt im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens festgelegt.

Der Rat hat seinen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Die Delegationen Estlands und Lettlands stimmten wegen ihrer Vorbehalte zu Artikel 9 (Arbeitskampfmaßnahmen) und seiner Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit dagegen. ⁽¹⁾

Bei der Festlegung seines Standpunkts berücksichtigte der Rat die am 6. Juli 2005 vom Europäischen Parlament in erster Lesung verabschiedete Stellungnahme. ⁽²⁾

Ziel des Vorschlags ist die Festlegung einheitlicher Rechtsvorschriften für außervertragliche Schuldverhältnisse unabhängig davon, in welchem Staat der Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Dies dürfte für mehr Sicherheit in Bezug auf das anwendbare Recht sorgen und den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten berechenbarer machen sowie den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen fördern.

II. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

I. Allgemeines

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates stützt sich weitgehend auf den ursprünglichen Kommissionsvorschlag in der Fassung des geänderten Vorschlags, der dem Rat am 22. Februar 2006 übermittelt wurde. ⁽³⁾

Nachstehend sind die wesentlichen Änderungen aufgeführt, die an dem Text vorgenommen wurden:

1. Gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag wurde der Anwendungsbereich des Rechtsakts präzisiert und weiter ausgestaltet. Die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („*acta iure imperii*“) gilt nicht für Zivil- und Handelssachen. Eine weitere Ausnahmebestimmung wurde in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g aufgenommen, um den Beratungen und dem endgültigen Kompromiss bezüglich der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte Rechnung zu tragen.
2. Die Verordnung folgt insofern der gleichen Logik wie der ursprüngliche Kommissionsvorschlag, als sie eine allgemeine Regel für das auf eine unerlaubte Handlung anzuwendende Recht festlegt. Die allgemeine Regel besteht darin, dass das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Schaden eingetreten ist. Dies ist im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag unverändert geblieben. Artikel 4 Absatz 2 enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Regel; durch diese Ausnahme wird eine besondere Anknüpfung für Fälle geschaffen, in denen die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben. Artikel 4 Absatz 3 sollte als „Ausweichklausel“ zu Artikel 4 Absätze 1 und 2 betrachtet werden, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist.

Grundsätzlich sollte die allgemeine Regel für alle von der Verordnung erfassten außervertraglichen Schuldverhältnisse gelten. Nur in bestimmten eingeschränkten und hinreichend gerechtfertigten Fällen sollte davon abgewichen und auf Sonderbestimmungen zurückgegriffen werden. Gemäß den in Artikel 14 festgelegten Bedingungen können die Parteien das Recht wählen, dem das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll.
3. Gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag wurde der Anwendungsbereich der Sonderbestimmungen präzisiert, um ihre praktische Anwendung zu erleichtern. Die Verordnung enthält derzeit Sonderbestimmungen für die Produkthaftung, den unlauteren Wettbewerb, die Schädigung der Umwelt, die Verletzung des geistigen Eigentums sowie für Arbeitskampfmaßnahmen.
4. Die Verhandlungen über die Aspekte der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte bereiteten vielen Delegationen Schwierigkeiten. Der Rat hat diese Aspekte mehrfach erörtert und alle Verhandlungsoptionen, einschließlich des Vorschlags des Europäischen Parlaments, eingehend geprüft.

⁽¹⁾ Siehe Verweis auf den I/A-Punkt-Vermerk 12219/06 CODEC 838 JUSTCIV 181.

⁽²⁾ Vgl. Dok. 10812/05 CODEC 590 JUSTCIV 132.

⁽³⁾ Vgl. Dok. 6622/06 JUSTCIV 32 CODEC 171.

Um zu einem endgültigen Kompromiss zu gelangen und die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen, hat der Rat gleichwohl beschlossen, die Sonderbestimmung über die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte einstweilen zu streichen. Wie bereits dargelegt wurde, sind diese Aspekte derzeit aufgrund von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Diese Bestimmung ist jedoch im Zusammenhang mit Artikel 30 zu lesen. Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene und derzeit in Artikel 30 enthaltene Überprüfungsklausel sieht vor, dass die Kommission spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht vorlegt. In dem Bericht sollten insbesondere außervertragliche Schuldverhältnisse aufgrund von Verletzungen der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung, berücksichtigt werden.

5. Abweichend von dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthält die Verordnung nun auch eine Bestimmung über Arbeitskampfmaßnahmen entsprechend dem Vorschlag des Europäischen Parlaments. Damit die Interessen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in ausgewogener Weise berücksichtigt werden, ist dieser Bestimmung zufolge das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Arbeitskampfmaßnahme erfolgt ist. Diese Bestimmung empfanden zwei Delegationen jedoch als dermaßen problematisch, dass sie gegen den gemeinsamen Standpunkt stimmten.
6. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag enthielt eine Bestimmung über außervertragliche Schuldverhältnisse, die durch andere als unerlaubte Handlungen entstanden sind. Die Verordnung enthält nun ein besonderes Kapitel mit separaten Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei Vertragsverhandlungen.
7. Die Artikel über Eingriffsnormen, das Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten und das Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen wurden weiter vereinfacht.
8. Die Verordnung enthält nun — wie vom Europäischen Parlament gefordert — eine Überprüfungsklausel, nach der die Kommission verpflichtet ist, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorzulegen. In dem Bericht werden insbesondere außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verkehrsunfällen und der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung, berücksichtigt.

Weitere Abänderungen sind eher formaler Art und dienen der besseren Lesbarkeit des Textes.

Der Text und die Erwägungsgründe wurden nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen neu nummeriert. Aus der als Anlage beigefügten Tabelle sind die im Gemeinsamen Standpunkt verwendete Nummerierung und die entsprechende Nummerierung im ursprünglichen Vorschlag ersichtlich.

2. Abänderungen des Parlaments

Der Rat hat viele Abänderungen des Europäischen Parlaments übernommen. In einzelnen Fällen zeigte sich jedoch im Zuge der Beratungen im Rat und der Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, dass bestimmte technische Klarstellungen erforderlich waren. Damit die Erwägungsgründe mit dem Text der Verordnung übereinstimmen, wurden sie entsprechend angepasst und auf den neuesten Stand gebracht.

Die in den Artikeln 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 28 und 30 vorgenommenen Änderungen erfordern die Aufnahme zusätzlicher Erwägungsgründe.

Die Erwägungsgründe 1 bis 5 wurden aktualisiert, um den letzten Entwicklungen auf politischer Ebene Rechnung zu tragen. So wurde der Verweis auf den Aktionsplan aus dem Jahr 1998 durch einen Verweis auf die Leitlinien des vom Europäischen Rat im Jahr 2004 angenommenen Haager Programms ersetzt.

a) Vollständig übernommene Abänderungen

Die Abänderungen 12, 17, 21, 22, 35, 37, 39, 40, 45, 51 und 52 sowie die mündlichen Abänderungen können in der vom Europäischen Parlament vorgelegten Form übernommen werden, da sie für größere Klarheit und Stimmigkeit des Rechtsakts sorgen bzw. zu Detailfragen beitragen.

b) Inhaltlich übernommene Abänderungen

Die Abänderungen 2, 15, 18, 19, 20, 23, 24, 28, 31, 34, 38, 45 und 54 sind inhaltlich annehmbar, sofern sie umformuliert werden.

Abänderung 2 wird durch die derzeitigen Erwägungsgründe 29 und 31 abgedeckt.

Abänderung 15 wird dem Inhalt nach durch den Erwägungsgrund 24 aufgegriffen.

Die in **Abänderung 18** vorgeschlagenen Änderungen sind inhaltlich in Artikel 2 und Artikel 1 Absatz 1 berücksichtigt.

Die **Abänderungen 19 und 20** sind im Text von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und d enthalten. Allerdings wurden insbesondere wegen der Einfügung von Artikel 2 redaktionelle Vereinfachungen vorgenommen.

Abänderung 23 wird inhaltlich akzeptiert. Angesichts der Änderungen, die im Erwägungsgrund 9 und in Artikel 1 Absatz 1 vorgenommen wurden, hält der Rat diese Abänderung nun allerdings für entbehrlich.

Nach Ansicht des Rates werden die in **Abänderung 24** vorgeschlagenen Änderungen inhaltlich durch die Änderungen abgedeckt, die in den Artikeln 16, 26 und 27 sowie im Erwägungsgrund 31 erfolgt sind.

Der Rat kann **den Abänderungen 28 und 34**, durch die sich der Aufbau und die Betitelung der Abschnitte ändern würden, grundsätzlich zustimmen. Er ist der Auffassung, dass dies im derzeitigen Aufbau der Verordnung (Kapitel I „Anwendungsbereich“, Kapitel II „Unerlaubte Handlungen“, Kapitel III „Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei Vertragsverhandlungen“, Kapitel IV „Freie Rechtswahl“ und Kapitel V „Gemeinsame Vorschriften“), der den gleichen Zweck erfüllen würde, seinen Niederschlag findet.

Mit **Abänderung 31** wird eine neue Bestimmung über Arbeitskampfmaßnahmen aufgenommen. Dies entspricht den im Rat geführten Verhandlungen. Allerdings ist der Inhalt der Vorschrift in Artikel 9 und durch die Erwägungsgründe 24 und 25 weiter ausgestaltet worden.

Abänderung 38 wird dem Inhalt nach durch Artikel 14 aufgegriffen. Allerdings hat der Rat versucht, den Text zu vereinfachen und flexibler zu gestalten.

Abänderung 46 wird dem Inhalt nach durch Artikel 18 aufgegriffen.

c) Teilweise übernommene Abänderungen

Die Abänderungen 3, 14, 25, 26, 36, 44, 53 und 54 sind teilweise annehmbar.

Abänderung 3 ist nur teilweise annehmbar, da sich der Erwägungsgrund auf Artikel 4 bezieht und die Abänderung 26 zu Artikel 4 nicht vollständig übernommen wird. Der erste Satz der Abänderung wird inhaltlich im derzeitigen Text der Erwägungsgründe 13 und 14 berücksichtigt. Dem letzten Teil der Abänderung wird im derzeitigen Text des Erwägungsgrunds 28 Rechnung getragen.

In **Abänderung 14** wird vorgeschlagen, erstens die Formulierung „sofern angemessen“ hinzuzufügen, um dem Ermessen des Gerichts mehr Gewicht zu verleihen, und zweitens dieses Ermessen bei Verletzungen der Privatsphäre und in Fällen von unlauterem Wettbewerb auszuschließen. Den ersten Teil der Abänderung kann der Rat übernehmen. Verletzungen der Privatsphäre sind hingegen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen worden, und der Rat sieht keinen Grund, der eine Ausnahme für Fälle von unlauterem Wettbewerb rechtfertigen würde.

Abänderung 25 ist grundsätzlich annehmbar. Allerdings müssten die Bedingungen, unter denen eine Rechtswahl ex ante erfolgen kann, nach Ansicht des Rates klar und eindeutig festgelegt werden.

Abänderung 26 betrifft die allgemeine Kollisionsnorm in Artikel 4.

Hinsichtlich Artikel 4 Absatz 1 kann der Rat die vorgeschlagenen Änderungen akzeptieren.

Nicht übernehmen kann der Rat hingegen die Änderungen in Absatz 2. In Absatz 2 wird eine spezielle Kollisionsnorm für Verkehrsunfälle eingeführt, die dazu führen würde, dass auf das außervertägliche Schuldverhältnis und auf den Schadenersatz zwei unterschiedliche Rechtsordnungen Anwendung finden würden. Wie die Kommission in ihrem geänderten Vorschlag⁽¹⁾ dargelegt hat, würde eine solche Regelung vom positiven Recht der Mitgliedstaaten abweichen und kann daher nicht ohne eingehende Prüfung eingeführt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, dieser Frage im Rahmen des in Artikel 30 vorgesehenen Berichts nachzugehen.

(¹) Vgl. Dok. 6622/06 JUSTCIV 32 CODEC 171.

Was Artikel 4 Absatz 3 betrifft, so sollte dieser Absatz als Ausweichklausel zu Artikel 4 Absätze 1 und 2 betrachtet werden, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist. In Anbetracht dessen sieht der Rat keine Notwendigkeit, spezifische Anknüpfungspunkte aufzuführen.

Abänderung 36 betrifft den neuen Artikel 10. Grundsätzlich sind die vorgeschlagenen Änderungen zwar akzeptabel, doch ist der Rat der Auffassung, dass das Recht des Staates, in dem die Bereicherung eingetreten ist, einen geeigneteren Anknüpfungspunkt darstellt, wenn das anwendbare Recht auf der Grundlage von Artikel 10 Absätze 1 oder 2 nicht bestimmt werden kann.

Den ersten Teil der **Abänderung 44** kann der Rat übernehmen. Allerdings wurde im Laufe der Verhandlungen vereinbart, den Absatz 2, der einigen Mitgliedstaaten fundamentale Probleme bereiten würde, zu streichen, weshalb der Rat diesen Teil der Abänderung nicht übernehmen kann.

Abänderung 53 wird teilweise übernommen. Dem Rat erscheint es zweckdienlicher, der Verordnung automatisch Vorrang vor den ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen einzuräumen, soweit diese Bereiche betreffen, die in der Verordnung geregelt sind. Die für Artikel 28 Absatz 3 vorgeschlagene Abänderung wurde nicht übernommen, weil das Haager Übereinkommen eine Sonderregelung für Verkehrsunfälle vorsieht und viele Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, den Erhalt dieser Regelung wünschen. In diesem Zusammenhang sei auf die Überprüfungsklausel in Artikel 30 verwiesen, in der ausdrücklich auf Verkehrsunfälle Bezug genommen wird.

Der Rat begrüßt die mit **Abänderung 54** vorgeschlagene Überprüfungsklausel. Er hält es jedoch für zweckdienlicher, die Überprüfungsklausel allgemeiner zu fassen, um eine effiziente Bewertung im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten zu gewährleisten (siehe Artikel 30).

d) Abgelehnte Abänderungen

Die Abänderungen 1, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 13, 16, 27, 29, 32, 33, 41, 42, 43, 47, 49, 50, 56 und 57 werden abgelehnt.

Abänderung 1 nimmt auf die Rom-I-Verordnung Bezug. Solange diese jedoch nicht erlassen ist, sollte eher auf das bestehende Übereinkommen Rom I über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht aus dem Jahr 1980 verwiesen werden.

Abänderung 4 steht im Zusammenhang mit den für die die allgemeine Kollisionsnorm vorgeschlagenen Änderungen (Abänderung 26). Da Abänderung 26 teilweise abgelehnt wurde, wären auch die entsprechenden Änderungen des Erwägungsgrunds abzulehnen.

Angesichts der am Anwendungsbereich der Verordnung vorgenommenen Änderungen sieht der Rat keine Notwendigkeit für **Abänderung 5**.

Mit den **Abänderungen 6, 8, 11 und 13** sollen die Erwägungsgründe den Abänderungen 27 (Produkthaftung), 29 (Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten) und 33 (Umweltschädigung) angepasst werden, mit denen die Streichung mehrerer spezieller Kollisionsnormen aus der Verordnung vorgeschlagen wird. Der Rat kann die Streichung dieser speziellen Bestimmungen nicht akzeptieren, weshalb die entsprechenden Abänderungen der Erwägungsgründe ebenfalls abzulehnen wären. Der Rat hat sich jedoch bemüht, den Anwendungsbereich dieser speziellen Bestimmungen eindeutig festzulegen, um ihre praktische Anwendung zu erleichtern.

Die **Abänderungen 10 und 56** wären abzulehnen, da außervertragliche Schuldverhältnisse, die sich aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung, ergeben, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen wurden.

Abänderung 16 kann der Rat nicht akzeptieren, da er Abänderung 42, auf die sich diese Abänderung bezieht, ablehnt.

Abänderung 27 bezweckt die Aufhebung der speziellen Kollisionsnorm für die Produkthaftung. Nach Auffassung des Rates wäre es bei Anwendung der allgemeinen Kollisionsnormen auf Fälle von Produkthaftung nicht möglich, das anwendbare Recht mit hinreichender Sicherheit vorherzusehen. Die Schaffung eines Kaskadensystems von Anknüpfungspunkten erscheint, zusammen mit einer Vorhersehbarkeitsklausel, im Hinblick auf dieses Ziel als eine ausgewogene Lösung.

Abänderung 29 bezweckt die Streichung der speziellen Kollisionsnorm für den unlauteren Wettbewerb. Der Rat kann dies nicht akzeptieren. Die Sonderregel nach Artikel 6 stellt keine Ausnahme von der allgemeinen Kollisionsnorm nach Artikel 4 Absatz 1 dar, sondern vielmehr eine Präzisierung derselben zum Zwecke der Bestimmung des Ortes des Schadenseintritts. Im Bereich des unlauteren Wettbewerbs sollte die Kollisionsnorm die Wettbewerber, die Verbraucher und die Öffentlichkeit schützen und das reibungslose Funktionieren der Marktwirtschaft sicherstellen. Durch eine Anknüpfung an den Ort, an dem die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden, oder — im Falle von Wettbewerbsbeschränkungen — an den Staat, in dessen Gebiet sich die Wettbewerbsbeschränkungen auswirken oder auszuwirken drohen, können diese Ziele im Allgemeinen erreicht werden. Außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus einem den Wettbewerb einschränkenden Verhalten nach Artikel 6 Absatz 3 entstanden sind, sollten sich auf Verstöße sowohl gegen gemeinschaftliche als auch gegen nationale Wettbewerbsvorschriften erstrecken.

Abänderung 32 steht in Zusammenhang mit Abänderung 26, die von Rat insoweit abgelehnt wird, als sie Verkehrsunfälle betrifft. Aus den gleichen Gründen wird auch Abänderung 32 abgelehnt.

Der Rat kann die in **Abänderung 33** vorgeschlagene Streichung der speziellen Kollisionsnorm für Umweltschäden nicht akzeptieren. Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem von der Gemeinschaft vertretenen Verursacherprinzip, das bereits in mehreren Mitgliedstaaten Anwendung findet.

Der Rat kann **Abänderung 41** nicht akzeptieren, da ihre Übernahme allem Anschein nach im Widerspruch zu den in Abänderung 40 vorgeschlagenen und vom Rat gebilligten Änderungen stünde.

Bei den **Abänderungen 42 und 43** geht es um die Anwendung ausländischen Rechts durch die Gerichte. Der Rat lehnt die Abänderungen ab, da diese Frage in einem anderen Zusammenhang behandelt werden sollte.

Infolge der Übernahme von Abänderung 22 ist **Abänderung 47** nach Ansicht des Rates entbehrlich geworden.

Der Rat ist der Ansicht, dass die in Artikel 23 Absatz 2 enthaltene Präzisierung für natürliche Personen, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln, ausreicht. **Abänderung 49** wird deshalb abgelehnt.

Mit **Abänderung 50** soll der Begriff der öffentlichen Ordnung präzisiert werden. Es wäre derzeit schwierig, gemeinsame Kriterien und einschlägige Referenzen für die Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Ordnung festzulegen. Aus diesem Grund wird Abänderung 50 abgelehnt.

Abänderung 57 bezieht sich auf Artikel 6 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags. Der Rat hat diese Frage mehrmals erörtert und alle Verhandlungsoptionen, einschließlich der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Lösung, eingehend geprüft. Um zu einem endgültigen Kompromiss zu gelangen und die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen, schlägt der Rat jedoch vor, die spezielle Kollisionsnorm für die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte einstweilen zu streichen. Infolgedessen muss Abänderung 57 abgelehnt werden. Stattdessen ist in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung eine Ausnahme vom Anwendungsbereich vorgesehen.

Dies sollte jedoch im Zusammenhang mit Artikel 30 gelesen werden. Die in Artikel 30 enthaltene Überprüfungsklausel sieht vor, dass die Kommission spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht vorlegt. In dem Bericht werden insbesondere außervertragliche Schuldverhältnisse aufgrund von Verletzungen der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung, berücksichtigt.

III. FAZIT

Der Rat ist der Auffassung, dass es ihm mit dem Text seines Gemeinsamen Standpunkts zu der Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht gelungen ist, ein ausgewogenes System von Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse zu schaffen und die angestrebte Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften herbeizuführen. Außerdem entspricht der Gemeinsame Standpunkt in weiten Teilen dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

ANLAGE

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Ursprünglicher Kommissionsvorschlag	Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Erwägungsgrund (1)	Erwägungsgrund (1)
neu	Erwägungsgrund (2)
Erwägungsgrund (2)	gestrichen
Erwägungsgrund (3)	Erwägungsgrund (3)
neu	Erwägungsgrund (4)
neu	Erwägungsgrund (5)
Erwägungsgrund (4)	Erwägungsgrund (6)
Erwägungsgrund (5)	Erwägungsgrund (7)
neu	Erwägungsgrund (8)
neu	Erwägungsgrund (9)
neu	Erwägungsgrund (10)
neu	Erwägungsgrund (11)
Erwägungsgrund (6)	Erwägungsgrund (12)
Erwägungsgrund (7)	Erwägungsgrund (13)
Erwägungsgrund (8)	Erwägungsgrund (14)
neu	Erwägungsgrund (15)
neu	Erwägungsgrund (16)
Erwägungsgrund (9)	Erwägungsgrund (17)
Erwägungsgrund (10)	Erwägungsgrund (18)
Erwägungsgrund (11)	Erwägungsgrund (19)
neu	Erwägungsgrund (20)
neu	Erwägungsgrund (21)
Erwägungsgrund (12)	gestrichen
Erwägungsgrund (13)	Erwägungsgrund (22)
Erwägungsgrund (14)	Erwägungsgrund (23)
neu	Erwägungsgrund (24)
neu	Erwägungsgrund (25)
Erwägungsgrund (15)	Erwägungsgrund (26)
neu	Erwägungsgrund (27)
Erwägungsgrund (16)	Erwägungsgrund (28)
Erwägungsgrund (17)	Erwägungsgrund (29)
Erwägungsgrund (18)	Erwägungsgrund (30)
Erwägungsgrund (19)	Erwägungsgrund (31)

Ursprünglicher Kommissionsvorschlag	Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Erwägungsgrund (20)	Erwägungsgrund (32)
neu	Erwägungsgrund (33)
Erwägungsgrund (21)	Erwägungsgrund (34)
Erwägungsgrund (22)	Erwägungsgrund (35)
Erwägungsgrund (23)	Erwägungsgrund (36)
Artikel 1	Artikel 1
neu	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	gestrichen
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
neu	Artikel 9
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 12
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 10
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 11
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 9 Absatz 6	Artikel 13
Artikel 10	Artikel 14
Artikel 11	Artikel 15
Artikel 12	Artikel 16
Artikel 13	Artikel 17
Artikel 14	Artikel 18
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 19
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 20
Artikel 16	Artikel 21
Artikel 17	Artikel 22
Artikel 18	gestrichen
Artikel 19	Artikel 23
Artikel 20	Artikel 24

Ursprünglicher Kommissionsvorschlag	Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 21	Artikel 25
Artikel 22	Artikel 26
Artikel 23	Artikel 27
Artikel 24	gestrichen
Artikel 25	Artikel 28
Artikel 26	Artikel 29
neu	Artikel 30
Artikel 27 Absatz 2	Artikel 31
Artikel 27 Absätze 1 und 3	Artikel 32